

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

TAKKT AG

und

der Geschäftsführung der

newport.takkt GmbH

über den

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

TAKKT AG

und der

newport.takkt GmbH

entsprechend § 293a AktG

## Vorbemerkung

Der Vorstand der TAKKT AG („TAKKT“) und die Geschäftsführung der newport.takkt GmbH („NEWPORT“) erstatten gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den am 15. März 2018 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der TAKKT und der NEWPORT. Der Wortlaut dieses Ergebnisabführungsvertrags ist in Anlage 1 wiedergegeben.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß den entsprechend anwendbaren §§ 293, 294 Aktiengesetz („AktG“) erst wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der TAKKT und die Gesellschafterversammlung der NEWPORT zugestimmt haben und er in das Handelsregister der NEWPORT eingetragen worden ist. Es ist vorgesehen, den Ergebnisabführungsvertrag der ordentlichen Hauptversammlung von TAKKT am 08. Mai 2018 vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung der NEWPORT hat dem Ergebnisabführungsvertrag mit notariell beurkundetem Beschluss vom 15. März 2018 zugestimmt. Der Vorstand der TAKKT und die Geschäftsführung der NEWPORT erstatten gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag.

### A. Die Vertragsparteien

#### I. TAKKT

##### 1. Überblick

TAKKT ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19962 eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.

TAKKT ist börsennotierte Aktiengesellschaft, die als Managementholding fungiert. Das operative Geschäft in den Geschäftsbereichen wird von Konzerngesellschaften abgewickelt. Der TAKKT-Konzern ist Marktführer im B2B-Spezialversandhandel für Geschäftsausstattung in Europa und Nordamerika. Weltweit hat TAKKT mehr als 2.500 Mitarbeiter und ist mit mehr als 50 Vertriebsgesellschaften in über 25 Ländern aktiv. Der Jahresabschluss der TAKKT für das Geschäftsjahr 2017 weist einen Jahresgewinn in Höhe von EUR 72.851.401,47 bei einer Bilanzsumme von TEUR 605.668 und ein Eigenkapital von TEUR 475.062 aus.

##### 2. Kapital

Das Grundkapital der TAKKT beträgt derzeit EUR 65.610.331,00 und ist in 65.610.331 Stückaktien eingeteilt, die auf den Inhaber lauten.

Mehrheitsaktionär der TAKKT ist die Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg, mit einer Beteiligung von 50,2 % am Grundkapital der TAKKT. Der Freefloat beträgt damit ca. 49,8 % des Grundkapitals.

##### 3. Unternehmensgegenstand

Gemäß der Satzung der TAKKT ist Gegenstand des Unternehmens die Leitung einer Gruppe von Unternehmen als Holding, die insbesondere tätig sind in den Bereichen: Versandhandel und/oder Multi-Channel-Vertrieb von vornehmlich gewerblich genutzten Produkten, insbesondere von betrieblichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Verbrauchs- und Spezialprodukten jeder Art und

ähnlichen Waren, sowie sämtlichen damit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, auch in angrenzenden Geschäftsgebieten oder Märkten, wie Fabrikation, Handel und Dienstleistungen.

TAKKT kann sämtliche vorstehenden Tätigkeiten gemäß der Satzung auch durch verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG erfüllen, insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, und/oder dazu Zweigniederlassungen errichten.

#### 4. Organe

Nach der Satzung wird TAKKT durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Derzeit sind Herr Dr. Felix A. Zimmermann (Vorstandsvorsitzender), Herr Dr. Claude Tomaszewski, Herr Dirk Lessing und Herr Dr. Heiko Hegwein Mitglieder des Vorstands der TAKKT.

Der Aufsichtsrat der TAKKT besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Stephan Gemkow (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Dr. Johannes Haupt (stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Dr. Florian Funck
- Thomas Kniehl
- Christian Wendler
- Dr. Dorothee Ritz

## II. NEWPORT

### 1. Überblick

Die NEWPORT ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 764172.

NEWPORT wurde mit notarieller Urkunde vom 31.01.2018 von der TAKKT als Alleingesellschafterin mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 gegründet und am 01.03.2018 in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt.

Die NEWPORT hat noch kein komplettes Geschäftsjahr vollendet. Jahresabschlüsse liegen daher noch nicht vor. Die NEWPORT ist eine reine Holdinggesellschaft und selbst nicht operativ tätig. Sie beschäftigt aktuell noch keine Mitarbeiter.

Unter der NEWPORT als Holdinggesellschaft sollen die bisherigen reinen Web-Geschäfte der TAKKT-Gruppe sowie die im Juli 2017 erworbene Mydisplays GmbH und die im Januar 2018 erworbene Equip4Work Ltd. unter einem Dach gebündelt werden. Durch diese Neuorganisation erhalten die jüngeren, wachstumsstarken webfocused Geschäftsmodelle einen Hafen, in dem sie sich stärker und eigenständiger als bisher mit ihrer Markenführung, ihren Produktsortimenten und ihrer Technologieinfrastruktur im Markt positionieren können. Sie können ihr Geschäftsmodell damit leichter auf die Bedürfnisse von kleineren

Firmenkunden fokussieren, die einen anderen Bedarf als mittelgroße und große Firmenkunden haben und eher transaktionsorientiert einkaufen.

## 2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der NEWPORT ist nach dem Gesellschaftsvertrag Erwerb, Halten, Verwalten und Verwertung von Beteiligungen und Vermögensanlagen aller Art, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang damit, einschließlich Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung in anderen Gesellschaften.

## 3. Kapital

Das Stammkapital der NEWPORT beträgt EUR 25.000,00.

Alleinige Gesellschafterin der NEWPORT ist TAKKT. TAKKT hält sämtliche Geschäftsanteile an der NEWPORT seit deren Gründung im Geschäftsjahr 2018.

## 4. Organe

Nach dem Gesellschaftsvertrag wird die NEWPORT, soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, von diesem allein vertreten; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die NEWPORT durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Geschäftsführer der NEWPORT sind derzeit Herr Dr. Felix A. Zimmermann, Herr Dr. Heiko Hegwein und Herr Franziskus Josten.

## B. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

### I. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags vollzieht nach, dass die NEWPORT seit ihrer Gründung finanziell in die TAKKT integriert ist und intensiviert das zwischen den Parteien bereits bestehende Konzernverhältnis weiter. Der Vertragsschluss ändert die Beteiligungsstruktur innerhalb des Konzerns nicht. Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung ergeben sich aus dem Vertrag keine Verpflichtungen der TAKKT.

## II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

### 1. Begründung einer steuerlichen Organschaft

Der Abschluss eines auf mindestens fünf Jahre geschlossenen Ergebnisabführungsvertrags hat vorrangig steuerrechtliche Gründe, da er, wenn er während dieser Zeit auch durchgeführt wird, nach §§ 17,14 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) die Grundlage der körperschaftssteuerlichen Organschaft bildet und bei Vorliegen einer körperschaftssteuerlichen Organschaft gleichzeitig auch eine gewerbesteuerliche Organschaft vorliegt. Eine steuerliche Organschaft soll rückwirkend zur Gründung der NEWPORT (Rumpfgeschäftsjahr 2018) begründet werden.

### 2. Folgen der steuerlichen Organschaft

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags wird die steuerliche Struktur innerhalb des TAKKT-Konzerns optimiert.

Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es, das Einkommen der Organgesellschaft (NEWPORT) dem Organträger (TAKKT) zuzurechnen und durch diese Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger und Organgesellschaft steuerliche Gewinne bzw. Verluste der TAKKT mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der NEWPORT zu verrechnen.

Die Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens der NEWPORT erfolgt bei Bestehen einer steuerlichen Organschaft nicht mehr auf Ebene der NEWPORT; das steuerpflichtige positive oder negative Einkommen wird vielmehr TAKKT zugerechnet und von TAKKT versteuert. Dies erlaubt eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der NEWPORT mit den steuerlichen Ergebnissen der TAKKT und der zum Organkreis der TAKKT gehörenden Tochterunternehmen.

Schließt die NEWPORT das Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, während TAKKT einen Gewinn erwirtschaftet hat, so findet ein entsprechender sofortiger Verlustausgleich statt, der zu einer entsprechenden Minderung der Körperschaftsteuer führt.

Ferner hat der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der TAKKT und der NEWPORT einen positiven Liquiditätseffekt insoweit, als Gewinnabführungen von der NEWPORT an die TAKKT keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der TAKKT. Darüber hinaus kann durch Begründung einer Organschaft das pauschale Abzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG beseitigt werden, da eine Gewinnabführung, anders als eine Gewinnausschüttung der NEWPORT, nicht dem fiktiven 5%-igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG unterliegt.

Ohne diesen Vertrag ist eine derart vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

### III. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags bestehen nicht. Dieser ist zwingende Voraussetzung für die steuerliche Organschaft; mit Abschluss eines Beherrschungsvertrags oder einer formwechselnden Umwandlung der NEWPORT (beispielsweise in eine Personengesellschaft) wäre das gewünschte steuerliche Ergebnis nicht erreichbar. Auch andere Gestaltungsvarianten, insbesondere eine Verschmelzung der NEWPORT auf die TAKKT oder eine konzernrechtliche Eingliederung der NEWPORT in die TAKKT kommen aus den folgenden Gründen nicht in Betracht:

#### 1. Verschmelzung der NEWPORT auf die TAKKT

Eine Verschmelzung der NEWPORT auf die TAKKT oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Eine Verschmelzung wäre mit deutlich höheren Kosten verbunden als der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags, brächte aber im Vergleich zu letzterem keine zusätzlichen nennenswerten Vorteile. Im Übrigen ginge im Falle einer Verschmelzung NEWPORT als eigenständiger Rechtsträger unter.

#### 2. Eingliederung von NEWPORT in die TAKKT

Die im Aktiengesetz in den §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden kann.

### IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre

Da TAKKT sämtliche Geschäftsanteile an der NEWPORT hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern der NEWPORT nicht erforderlich.

## C. Erläuterungen der Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags

### I. Gewinnabführung (§ 1 des Ergebnisabführungsvertrags)

§ 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags enthält die für einen Ergebnisabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die NEWPORT verpflichtet, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschuss an die TAKKT abzuführen.

Was als Gewinn abzuführen ist, regelt der Ergebnisabführungsvertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung entsprechend § 301 AktG. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 des Vertrags (vgl. unten) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss

vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG (in der jeweils geltenden Fassung) zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten, wobei § 300 AktG keine Anwendung findet, weil bei der NEWPORT in der Rechtsform der GmbH keine gesetzliche Rücklage zu bilden ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist über das Konzernverrechnungskonto auszugleichen.

Der als Gewinn nach § 1 Abs. 1 abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 vermindern. Gemäß § 1 Abs. 2 kann die NEWPORT mit Zustimmung von TAKKT Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, vgl. auch § 14 Nr. 4 KStG. Umgekehrt kann TAKKT verlangen, dass während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Weiter regelt § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags, dass die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen, die vor Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden, ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor Geltung des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden und Beträge aus der Auflösung von freien Rücklagen, gleich ob diese vor oder nach Geltung dieses Vertrags gebildet wurden, nicht als Gewinn abgeführt werden dürfen.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr 2018, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 1 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags erstmals besteht, die Jahresabschlüsse der NEWPORT keinen Jahresüberschuss mehr aufweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

Es handelt sich dabei um die im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags üblichen und in weiten Teilen gesetzlich vorgegebenen Regelungen.

## **II. Verlustübernahme (§ 2 des Ergebnisabführungsvertrags)**

In § 2 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die TAKKT entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme. TAKKT ist insbesondere verpflichtet, während der Vertragslaufzeit jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der NEWPORT auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ergebnisabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der NEWPORT während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Der Anspruch der NEWPORT auf Verlustausgleich wird am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

Die Verlustübernahme durch den Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist zur wirksamen Begründung der angestrebten steuerlichen Organschaft zwingend (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

### **III. Jahresabschluss der NEWPORT (§ 3 des Ergebnisabführungsvertrags)**

Gemäß § 3 des Ergebnisabführungsvertrags ist der Jahresabschluss der NEWPORT vor seiner Feststellung der TAKKT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Zustimmung vorzulegen, wobei TAKKT im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Abänderungen anordnen kann. Da TAKKT als Alleingesellschafterin der NEWPORT schon nach Gesetz und Satzung Einfluss auf den Inhalt des Jahresabschlusses nehmen kann, hat diese Regelung im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Im Übrigen dient sie zur vertraglichen Absicherung der Regelungen über die Gewinnabführung und den Verlustausgleich.

### **IV. Keine außenstehenden Gesellschafter (§ 4 des Ergebnisabführungsvertrags)**

Da TAKKT sämtliche Geschäftsanteile an der NEWPORT hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern der NEWPORT nicht erforderlich. § 4 des Ergebnisabführungsvertrags stellt klar, dass deshalb gemäß § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs verzichtet wird.

Darüber hinaus macht das Fehlen außenstehender Gesellschafter eine Vertragsprüfung (§ 293b AktG) und einen Prüfungsbericht (§ 293e AktG) entbehrlich.

### **V. Wirksamwerden und Dauer (§ 5 des Ergebnisabführungsvertrags)**

Der Ergebnisabführungsvertrag, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der TAKKT und der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung der NEWPORT bedarf, wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NEWPORT wirksam (vgl. § 7 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags). Der Ergebnisabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, er kann allerdings nicht vor dem 31. Dezember 2023 gekündigt werden. Dies ist, neben der tatsächlichen Durchführung für mindestens fünf Jahre, Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft (§ 14 Absatz 1 Nr. 3 KStG). Dadurch wird auch deutlich gemacht, dass mit dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ein langfristiges unternehmerisches Konzept verfolgt wird. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Ergebnisabführungsvertrag jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die NEWPORT nicht mehr im Mehrheitsbesitz von TAKKT stehen oder von dieser veräußert oder NEWPORT bzw. TAKKT umgewandelt oder liquidiert werden sollte.



**VI. Sicherheitsleistung (§ 6 des Ergebnisabführungsvertrags)**

§ 6 regelt die Sicherheitsleistung gegenüber Gläubigern der NEWPORT bei Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags. In diesem Fall gilt § 303 AktG, der den Gläubigerschutz bei Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen regelt, entsprechend.

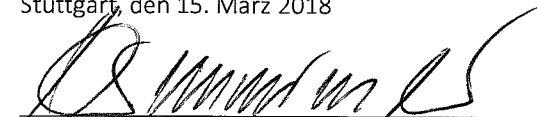
**VII. Salvatorische Klausel (§ 7 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags)**

Die salvatorische Klausel in § 7 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags dient zum einen der Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen, falls sich herausstellen sollte, dass eine Bestimmung des Ergebnisabführungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden. Zum anderen gilt dann eine Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich Beabsichtigten weitest möglichst nahe kommt.


TAKKT AG

Der Vorstand

Stuttgart, den 15. März 2018

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Felix A. Zimmermann

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Claude Tomaszewski

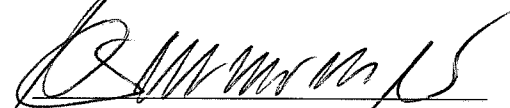
  
\_\_\_\_\_  
Dirk Lessing


  
\_\_\_\_\_  
Dr. Heiko Hegwein

newport.takkt GmbH

Die Geschäftsführung

Stuttgart, den 15. März 2018

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Felix A. Zimmermann

  
\_\_\_\_\_  
Franziskus Josten

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Heiko Hegwein